

Anerkennung ausländischer Berufsausbildungen in Österreich

Es bestehen zwei Möglichkeiten, ausländische Prüfungszeugnisse im Rahmen der Absolvierung von ausländischen Berufsausbildungen in Österreich anerkennen zu lassen:

- Gemäß § 27a (1) BAG über die Gleichhaltung von ausländischen Prüfungszeugnissen werden ausländische Prüfungszeugnisse dann anerkannt, wenn deren Gleichwertigkeit in Staatsverträgen oder durch Verordnung des BM für Wirtschaft, Familie und Jugend festgestellt wurde.
- Gemäß § 27a (2) BAG über die Gleichhaltung von ausländischen Prüfungszeugnissen werden ausländische Prüfungszeugnisse auch anerkannt, wenn deren Inhalte (Fertigkeiten und Kenntnisse) im Rahmen einer Gleichwertigkeitsprüfung vom Ministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend den österreichischen Prüfungsinhalten als gleichwertig festgestellt wurden.

1. Meisterprüfung

Österreich hat mit der EU/EWR-Anerkennungsverordnung¹ sichergestellt, dass EU-Staatsangehörige gegenüber den eigenen Staatsangehörigen auch im Bereich der Berufsausbildung gleich behandelt werden.

Gemäß der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Anerkennung von Befähigungsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR (EU/EWR - Anerkennungsverordnung) hat der Bundesminister auf Antrag die Anerkennung von Befähigungsnachweisen eines Staatsangehörigen der EU/EWR auszusprechen, wenn

- der *Befähigungsnachweis* von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ausgestellt wurde,
- der Antragsteller nachweist, dass die von ihm absolvierten Tätigkeiten mit den wesentlichen Berufsmerkmalen desjenigen Gewerbes übereinstimmen, für das die Anerkennung beantragt wird (*Facheinschlägigkeit*) und
- *keine Ausschlussgründe* gemäß der Gewerbeordnung vorliegen.

Nach § 2 EU/EWR – Anerkennungsverordnung sind folgende durch Bescheinigungen nachgewiesene Tätigkeiten bzw. Ausbildungen genannter Gewerbe (u.a. Elektrotechnik; Gas- und Sanitärtechnik; Heizungstechnik; Lüftungstechnik; Kälte- und Klimatechnik;

¹ <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005869>

Kraftfahrzeugtechnik; Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer; Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik; Mechatroniker für Elektrotechnik; Büro- und EDV-Systemtechnik; Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung; Mechatroniker für Medizingerätetechnik; Oberflächentechnik; Metalldesign; Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau; Metalltechnik für Land- und Baumaschinen) als *ausreichender Nachweis der Befähigung* anzuerkennen:

1. ununterbrochene sechsjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter oder
2. ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn der Anerkennungserber für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist, oder
3. ununterbrochene vierjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn der Anerkennungserber für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist, oder
4. ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger, wenn der Anerkennungserber für die betreffende Tätigkeit eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Unselbstständiger nachweist, oder
5. ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit in leitender Stellung, davon eine mindestens dreijährige Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, wenn der Anerkennungserber für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist.

2. Lehrabschlussprüfung

Für Personen, die im Ausland eine Berufsausbildung abgeschlossen haben sieht das Berufsausbildungsgesetz die Möglichkeit der Anerkennung ausländischer Prüfungszeugnisse vor.

Spezielle Berufsbildungsabkommen bzw. Verordnungen, die die Anerkennung von Prüfungszeugnissen ohne weitere Prüfung als gleichwertig regeln, gibt es mit Deutschland, Ungarn und Südtirol:

- Das *Berufsbildungsabkommen Österreich-Ungarn* sieht u.a. für folgende Berufe die gegenseitige Anerkennung von Lehrabschlusszeugnissen vor: Elektroinstallateur, Elektromaschinentechnik, Elektronik, Informationstechnologie – Technik, Kommunikationstechniker – Audio- und Videoelektronik, Kraftfahrzeugelektriker, Kraftfahrzeugmechaniker, Kraftfahrzeugtechnik, Landmaschinenmechaniker,

Landmaschinentechniker, Maschinenschlosser, Sanitär- und Klimatechniker – Heizungsinallation, Wasserleitungsinstallateur)².

- Aufgrund des *deutsch-österreichischen Berufsbildungsabkommens* und der Gemeinsamen Erklärung gleichgestellter und vergleichbarer beruflichen Bildungsabschlüssen besteht u.a. die Möglichkeit der Anerkennung für folgende Berufsabschlüsse (im Rahmen der Lehrabschlussprüfung): Kraftfahrzeugmechaniker, Kommunikationstechniker, Werkzeugmaschineur, Elektroinstallateur/ Elektroinstallationstechnik, Kommunikationstechniker, Gas- und Wasserleitungsinstallateur, Sanitär- und Klimatechnik, Kraftfahrzeugelektriker)³.
- In der Liste der als gleichwertig anerkannten Prüfungszeugnisse (Lehrabschlussprüfung) werden nach dem *Berufsbildungsabkommen zwischen Österreich und der autonomen Provinz Bozen-Südtirol* (BGBl. II Nr. 361/1999) folgende Berufsabschlüsse genannt: Elektroinstallateur, Kälteanlagentechniker, Kommunikationstechniker, Kraftfahrzeugelektriker, Kraftfahrzeugmechaniker, Landmaschinentechniker, Sanitär- und Klimatechniker⁴.

In allen anderen Fällen, die nicht in den Geltungsbereich eines bilateralen Abkommens fallen, wird die Gleichhaltung ausländischer Prüfungszeugnisse individuell nach Antragstellung vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend geprüft und festgestellt.

²<http://www.bmwfj.gv.at/Berufsausbildung/LehrlingsUndBerufsausbildung/Documents/Berufsbildungsabkommen%20%C3%96sterreich-Ungarn2.pdf>

³Vgl.http://www.bmwfj.gv.at/Berufsausbildung/InternationaleBerufsausbildung/Documents/liste_der_gleichwertigen_berufsbildungsabschluesse.pdf

⁴http://www.bmwfj.gv.at/Berufsausbildung/LehrlingsUndBerufsausbildung/Documents/Verzeichnis-Südtirol_CD.pdf